

An das
örtlich zuständige
Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt

Antrag auf Befreiung von der Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten nach § 7 Abfallbeauftragtenverordnung

Befreiung von der Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten für kleinere Rücknahmestellen¹ nach § 17 Abs. 1, 2 oder 3 ElektroG (Elektro- und Elektronikgerätegesetz) für Verpflichtete nach § 2 Nr. 2 f) bzw. i) (*nicht Zutreffendes bitte streichen*) AbfBeauftrV (Abfallbeauftragtenverordnung)

1. Rücknahmestelle nach § 17 Abs. 1, 2 oder 3 ElektroG

Firma (Name / Gesellschaftsform)	
Straße und Nummer	
Postzeitzahl und Ort	
Ansprechpartner im Unternehmen	
Email	
Telefon	
Webseite	

Wir sind Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten. Als solche sind wir als Rücknahmestelle gemäß § 17 Abs. 1, 2 oder 3 ElektroG zur Rücknahme von Elektro- und Elektronikgeräten verpflichtet. Damit ergibt sich für uns die Verpflichtung, eine/einen Abfallbeauftragten nach § 2 Nr. 2 f) bzw. i) (*nicht Zutreffendes bitte streichen*) AbfBeauftrV zu bestellen.

Wir beantragen hiermit beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt, uns gemäß § 7 AbfBeauftrV von diesen Pflichten mit vorliegendem Antrag zu befreien.

¹ Dies sind Rücknahmestellen, die nach LAGA-Mitteilung M 31 A weniger als 2 Tonnen gefährliche Elektrokleingeräte im Jahr annehmen.
(siehe LAGA-M 31 A Pkt. 4.2 zu Rücknahmepflichten von Elektrokleingeräten zweiter Anstrich).

2. Versicherung des ordnungsgemäßen Umgangs mit den gesammelten Elektro- und Elektronikaltgeräten

Wir versichern, dass wir keine weiteren Massenschwellen nach § 2 AbfBeauftrV überschreiten, insbesondere als Verpflichteter nach § 2 Nr. 2 i) AbfBeauftrV, dass neben den gesammelten Elektro- und Elektronikaltgeräten weniger als 2 Tonnen sonstige gefährliche Abfälle pro Kalenderjahr anfallen.

Ferner versichern wir, den Anforderungen des ElektroG sowie der Vollzugsempfehlungen (Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 31 Teil A - „Umsetzung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes“ - Anforderungen an die Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten) zu genügen (zum Beispiel bruchssichere Erfassung, keine mechanische Verdichtung, Sicherung der Sammelcontainer vor unbefugtem Zugriff).

Die für den Umgang mit Elektro- und Elektronikaltgeräten zuständigen Mitarbeiter werden von uns über den ordnungsgemäßen Umgang mit diesen Altgeräten regelmäßig unterwiesen. Die Unterweisung der Mitarbeiter wird hierbei dokumentiert.

3. Begründung für die Freistellung (nach § 7 AbfBeauftrV)

Schilderung des Einzelfalls: Hier kann insbesondere auf die Größe der Rücknahmestelle, die durchschnittliche Masse der zurückgenommenen Elektro- und Elektronikaltgeräte, die wirtschaftliche Rahmenbedingungen des Unternehmens und die Wahrscheinlichkeit der Realisierung von Umweltrisiken Bezug genommen werden. Zudem ist der weitere Entsorgungsweg darzustellen.

--

4. Bestätigung der Angaben

Ort und Datum	Unterschrift eines Unterschriftsberechtigten der Rücknahmestelle nach Nr. 1

Hinweis: Die Befreiung von der Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten nach § 7 AbfBeauftrV ist eine gebührenpflichtige Amtshandlung.